

<p>§ 81 <i>Zweck</i></p> <p>¹ Die Planungszonen dienen der Sicherstellung der Nutzungsplanung.</p> <p>² Mit der Bestimmung von Planungszonen sind zugleich die provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften festzulegen.</p>	
<i>Erläuterungen</i>	<p>Das RPG sieht in Art. 27 Planungszonen vor. Sie dienen der Sicherstellung der Nutzungsplanung. Mit ihrer Bestimmung sind zugleich die provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften festzulegen. In diesem Rahmen darf gebaut werden; es kann aber auch festgelegt werden, dass zeitweise nicht gebaut werden darf (vorübergehendes Bauverbot) (B 119 vom 12. August 1986, S. 37 [§ 81-84], in: GR 1986, S. 759).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Regelungskompetenz der Gemeinden im Bereich der ideellen Immissionen von Mobilfunksendeanlagen wird durch § 143 Absatz 2 PBG nicht eingeschränkt. Grundsätzliche Zulässigkeit der kommunalen Planungszone. Die Zulässigkeit des Kaskadenmodells ist beschränkt auf visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkantennen. Erforderliche Präzisierungen zum räumlichen Anwendungsbereich. <ul style="list-style-type: none"> - Negativplanung im Bereich von Schutzobjekten des Ortsbild-, Natur- und Heimatschutzes. Zulässigkeit im Fall eines Ortsbildes von nationaler Bedeutung. Die Beurteilung der Zulässigkeit eines Antennenverbots in der Umgebung von Schutzobjekten bedarf einer Interessenabwägung im Einzelfall. Differenzierung zwischen als solchen erkennbaren und nicht als solchen erkennbaren Mobilfunkantennen. - Genügende Bestimmtheit der Planungszone bei Anpassung einzelner Vorschriften. - Zulässiger Eingriff in Grundrechte, namentlich der Wirtschafts- und Informationsfreiheit (KGU 7H 13 38 vom 9. April 2014, E. 2-6). – Gerichtliche Überprüfung einer Planungszone in der [früheren] Gemeinde Littau [heute: Gemeindeteil der Stadt Luzern], mit welcher auf dem Gebiet der Gemeinde Standorte von Mobilfunkantennen eingeschränkt werden. Insbesondere soll nach Massgabe der Planungszone der Bau und Betrieb einer Mobilfunkanlage untersagt werden, sofern eine solche eine Abgabeleistung von mehr als 500 Watt pro Standort aufweist und der Standort der Mobilfunkantenne in Kern- und Wohnzonen oder bis 500 m ab deren Zonengrenze oder im Abstand von 800 m zur nächsten Antenne liegt. Eine solche Planungszone ist umweltrechtlich motiviert und verletzt Bundesrecht, zumal sie die Grenzen eines kommunalen planerischen Handlungs-

	<p>spielraums überschreitet, insbesondere ohne eine Gesamtschau aller erheblichen Probleme erlassen worden und eine solche auch nicht im Gange ist (VGU 07 345_1 vom 11. Februar 2008, E. 4 und 5, in: LGVE 2008 II Nr. 3).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unzulässigkeit einer Planungszone, welche auf die Verhinderung von Mobilfunkantennen abzielt, ohne dass diese Stossrichtung im Wortlaut des entsprechenden Gesetzesentwurfes explizit zum Ausdruck käme. Unzulässigkeit der fraglichen Planungszone auch deshalb, weil sie zu einem weitgehenden Verbot von Mobilfunkantennenanlagen im überbauten Gebiet führen würde (VGU V 07 58 vom 3. Dezember 2007, E. 3). – Gerichtliche Beurteilung einer Planungszone, mit welcher aus Gründen des Ortsbildschutzes das Aufstellen von Aussenantennen, insbesondere von Mobilfunkantennen auf weiten Teilen des Gemeindegebietes, als unzulässig erklärt wird (VGU V 02 124 vom 25. November 2003).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	– Artikel 27 RPG (Planungszonen)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–